



Merkblatt

Inventar über das Kindesvermögen

Sorgeberechtigte Eltern verwalten das Kindesvermögen.¹ Stirbt jedoch ein Elternteil, so hat der andere Elternteil der KESB ein Inventar über das Kindesvermögen einzureichen.² Rechte und Pflichten einer Person gehen mit deren Tod an die Erb:innen über. Ein Kind erbt daher auch allfällige Schulden. Das Erbe muss in einer solchen Situation im Interesse des Kindes ausgeschlagen werden.³

Wir helfen gerne beim Ausfüllen des Formulars. Bitte nehmen Sie mit uns bei Bedarf Kontakt auf über www.kesb-wa.ch. Nachdem Sie das Formular eingereicht haben, folgt ein Entscheid der KESB. Bei einem üblichen Aufwand wird eine Gebühr von CHF 300 erhoben. Ab einer gewissen Höhe des Kindesvermögens kann diese daraus bezahlt werden.⁴

1 Art. 318 Abs. 1 ZGB

2 Art. 318 Abs. 2 ZGB

3 Die Ausschlagungsfrist beträgt nur drei Monate. Bis dahin muss geklärt werden, ob der Nachlass überschuldet ist.

4 § 60 EG KESR